

Accounting News

Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Dezember 2020

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist schon so etwas wie eine Tradition, dass die Prüfungsschwerpunkte der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) den Auftakt der Dezemberausgabe der Accounting News bilden.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 16 sowie die Veröffentlichung des Diskussionspapiers zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle. Zudem wurde DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* verabschiedet.

In der Rubrik „Veröffentlichungen“ möchte ich Sie besonders auf die Fertigstellung des IFRS-Muster-Konzernabschlusses 2020 samt COVID-19-Ergänzungsband hinweisen. Außerdem haben unsere Kollegen von Treasury ein Whitepaper „Intelligent Treasury – wie wird das Treasury der Zukunft aussehen?“ publiziert, welches zum Download zur Verfügung steht.

Ich wünsche Ihnen schon heute besinnliche Weihnachten im engsten Kreise, Zeit zum Ausruhen und Krafttanken nach diesem turbulenten Jahr und einen guten Start in ein erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2021.



Bis dahin herzliche Grüße,

Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema	2
Die DPR-Prüfungsschwerpunkte 2021	2
2 IFRS-Rechnungslegung	10
IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle	10
IASB schlägt Änderungen an IFRS 16 vor	10
3 HGB-Rechnungslegung	11
DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 <i>Latente Steuern</i> verabschiedet	11
4 Veranstaltungen/Veröffentlichungen	12
5 Ansprechpartner	16

Die DPR-Prüfungsschwerpunkte 2021

Die DPR hat am 9. November 2020 auf der 12. Jahrestagung „Bilanzkontrolle und Abschlussprüfung“ des Deutschen Aktieninstituts (DAI) die Prüfungsschwerpunkte für 2021 bekannt gegeben. Vier der sechs Themenbereiche wurden bereits am 28. Oktober 2020 als European Common Enforcement Priorities (ECEPs) der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) kommuniziert. Ergänzt wurden sie um zwei eigenständige nationale Prüfungsschwerpunkte der DPR.

DIE PRÜFUNGSSCHWERPUNKTE IM ÜBERBLICK

European Common Enforcement Priorities der ESMA

- (1) IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*: Annahmen im Hinblick auf die Unternehmensfortführung, wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten sowie Darstellung von COVID-19-spezifischen Sachverhalten im Abschluss
- (2) IAS 36 *Wertminderung von Vermögenswerten*
- (3) IFRS 9 *Finanzinstrumente* und IFRS 7 *Finanzinstrumente: Angaben*
- (4) IFRS 16 *Leasingverhältnisse*

Nationale Prüfungsschwerpunkte der DPR

- (5) IAS 24 *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*
- (6) § 315 HGB Konzernlagebericht – Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen von COVID-19

Hintergrund

Die Kommunikation der Prüfungsschwerpunkte vor Jahresende soll den Unternehmen die Gelegenheit geben, die von ESMA und DPR als besonders relevant eingestuften Fragestellungen der Finanzberichterstattung im Rahmen der laufenden Erstellung der Finanzberichterstattung gesondert zu würdigen. So können gegebenenfalls Risiken aus einem künftigen Enforcement-Verfahren reduziert werden. Die Kommunikation der Prüfungsschwerpunkte ist demnach als Präventionsmaßnahme gedacht. Bei der Auswahl berücksichtigt die DPR neben aktuellen Fragestellungen, insbesondere aus der Anwendung neuer Stan-

dards, Themen, die bei der Enforcement-Praxis im Fokus standen.

Übergeordnet steht eine transparente Berichterstattung im Vordergrund, da sich Risiken und Unsicherheiten in Bezug auf COVID-19 in den einzelnen Bereichen der Rechnungslegung niederschlagen. Deshalb ist den Berichtsadressaten klar darzulegen, wie diese Risiken und Unsicherheiten in den Abschlüssen reflektiert werden. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die DPR nicht an die Schwerpunkte gebunden ist und die Untersuchung sich auf andere Prüfungsgebiete beziehen kann, die für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung sind.

Olaf Haegler



ist Director bei KPMG und betreut seit sechs Jahren im Bereich Finance Advisory Mandanten, die dem deutschen Enforcement-Ver-

fahren unterliegen. Zuvor war er neun Jahre Mitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung. Ehe er zur DPR wechselte, befasste sich Olaf Haegler zehn Jahre im Bereich Audit einer Big-Four-Gesellschaft mit internationalen Mandanten und insbesondere internationaler Rechnungslegung.



Stefan Deike

ist Manager im Bereich Finance Advisory von KPMG in Berlin. Er betreut seit fünf Jahren börsennotierte Unternehmen in Enforce-

ment-Verfahren der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung.

(1) Anwendung von IAS 1 *Darstellung des Abschlusses*

Aufgrund der COVID-19- Pandemie und der damit einhergehenden Unsicherheiten erwarten die Enforcer eine Ausweitung der Angaben nach IAS 1. Die DPR verweist zum Prüfungsschwerpunkt IAS 1 auf die Ausführungen im [ESMA Statement vom 28. Oktober 2020](#). Der Fokus liegt auf den nachfolgend genannten Bereichen.

Die Going-Concern-Annahme

Die ESMA betont die Anforderung des IAS 1.25, wesentliche Unsicherheiten im Zusammenhang mit Ereignissen oder Bedingungen anzugeben, die erhebliche Zweifel an der Fortführungsfähigkeit des Unternehmens aufwerfen können. Solche wesentlichen Unsicherheiten können sich beispielsweise aus einer verringerten Marktnachfrage nach Produkten oder Dienstleistungen, Unterbrechungen der Lieferketten, einer übermäßigen Abhängigkeit von vorübergehenden öffentlichen Unterstützungsmaßnahmen, einem eingeschränkten Zugang zu Finanzmitteln oder anderen Änderungen der Finanzvereinbarungen ergeben. Da die COVID-19-Pandemie verschiedene Aspekte der Geschäftstätigkeit von Emittenten in verschiedenen Sektoren unterschiedlich betrifft, betont die ESMA auch die Bedeutung unternehmensspezifischer Angaben.

Ferner weist die ESMA darauf hin, dass Emittenten, die zwar zu der Schlussfolgerung gelangt sind, dass **keine wesentlichen Unsicherheiten** in Bezug auf die Unternehmensfortführung bestehen, in jedem Fall Angaben gemäß IAS 1.122 zu dieser Einschätzung zu machen haben, wenn diese stark ermessensbehaftet ist. Hierzu gehören beispielsweise die Durchführbarkeit und Wirksamkeit geplanter Eindämmungsmaßnahmen, wie öffentliche Unterstützungsmaßnahmen und der Zugang zu zusätzlichen Finanzmitteln.

Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten

Bei der Angabe zu Ermessensentscheidungen nach IAS 1.122 liegt der Fokus auf solchen Entscheidungen, die den Abschluss am wesentlichsten beeinflusst haben, etwa die Beurteilung der Going-Concern-Annahme (siehe oben). Es kann beispielsweise fraglich sein, ob es weiterhin ausreichend wahrscheinlich ist, dass bislang erwartete

Verlängerungsoptionen bei den Leasingverhältnissen tatsächlich ausgeübt werden.

Darüber hinaus sind wesentliche Schätzungsunsicherheiten offenzulegen, für die ein beträchtliches Risiko einer wesentlichen Buchwertanpassung im nächsten Geschäftsjahr besteht (IAS 1.125). Hierzu können beispielsweise und insbesondere der Ansatz und die Bewertung von latenten Steuern sowie der Werthaltigkeitstest nach IAS 36 gehören. Die ESMA betont auch hier die Bedeutung unternehmensspezifischer Angaben, insbesondere in Form von Sensitivitätsangaben nach IAS 1.129.

Generell erwartet die ESMA, dass der Einfluss der COVID-19-Krise auf die wesentlichen Ermessensentscheidungen und Schätzungen des Unternehmens erläutert wird, beispielsweise die Auswirkungen der Volatilität von Marktpreisen auf die der Bilanzierung zugrunde liegenden Bewertungen. In Frage kommen insbesondere Themen, die zu (erheblichen) Diskussionen im Vorstand, Aufsichtsrat oder mit dem Abschlussprüfer geführt haben.

Darstellung der Auswirkungen von COVID-19 im Abschluss

Als COVID-19-Effekte können nur die Aufwendungen und Erträge klassifiziert werden, die willkürfrei bestimmbar sind, die also zusätzlich entstanden sind und direkt der COVID-19-Krise zugeordnet werden können. Die willkürfreie Bestimmung der Auswirkungen von COVID-19 kann sich als schwierig erweisen, da die Abgrenzung zwischen Erträgen und Aufwendungen, die Teil des normalen Betriebs sind, und solchen, die aus der Pandemie resultieren, mit erheblicher Subjektivität verbunden sein kann.

Ein Ausweis von COVID-19-Effekten in der Gewinn- und Verlustrechnung ist zwar nach unserer Auffassung mit

bestimmten Restriktionen grundsätzlich möglich (zum Beispiel als „Davon-Vermerk“), allerdings rät die ESMA grundsätzlich davon ab, COVID-19-Effekte in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert darzustellen, da diese mutmaßlich tiefgreifend bzw. nachhaltig sein können und ein gesonderter Ausweis daher irreführend sein könnte. Die ESMA ermutigt die Emittenten dagegen, quantitative Angaben zu den Auswirkungen im Anhang zu machen, beispielsweise in einer zusammenhängenden eigenen Angabe. Die DPR hingegen sieht einen separaten Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht als sachgerecht an, erwartet aber Anhangangaben zu den wesentlichen Auswirkungen von COVID-19. Insofern wird dringend empfohlen, qualitative und quantitative Informationen zu den COVID-19-Effekten im Anhang darzustellen, idealerweise in einer gesonderten Anhangangabe.

Ein Unternehmen hat sicherzustellen, dass die gewählte Darstellung nicht irreführend ist und für das Verständnis des Abschlusses durch die Benutzer relevant ist.

Letztlich sei angemerkt, dass hypothetische „Als-ob“-Werte (zum Beispiel „erwartete Erträge, wenn COVID-19 nicht ausgebrochen wäre“) keine historischen Finanzinformationen darstellen und daher grundsätzlich weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch im Anhang dargestellt werden sollten.

Für weiterführende Informationen verweisen wir auf den [KPMG IFRS-Muster-Konzernabschluss 2020 und den COVID-19-Ergänzungsband](#): Genaueres erfahren Sie auf Seite 12 der vorliegenden Ausgabe. Auch unsere FAQs zu vielen Themen im Zusammenhang mit COVID-19 möchten wir Ihnen ans Herz legen.

(2) IAS 36

Zum wiederholten Male steht der Werthaltigkeitstest im Fokus. Die Enforcer gehen weiterhin davon aus, dass die negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie einen starken Hinweis auf Anhaltspunkte für eine Wertminderung liefern. Unternehmen sollten daher sorgfältig prüfen, ob und inwieweit ein Indikator oder mehrere Indikatoren im Sinne des IAS 36.12 einschlägig sind. Der Wertminderungstest, der durch die Indikatoren ausgelöst wird oder als Teil des jährlichen Wertminderungstests erforderlich ist, kann dabei nicht durch einen Test ersetzt werden, der gegebenenfalls bereits für die letzte Zwischenberichtsperiode durchgeführt wurde.

Die DPR wird sich – der üblichen Vorgehensweise folgend – die Plausibilität der Bewertungsprämissen nachweisen lassen. Vor allem geht es ihr darum, wie Unsicherheiten aufgrund von COVID-19 im Test abgebildet werden. Grundsätzlich können diese im Cashflow oder im Zinssatz berücksichtigt werden. Bei der Schätzung der künftigen Cashflows einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit oder eines Vermögenswertes sollten die Unternehmen die Modellierung mehrerer möglicher Zukunftsszenarien (beispielsweise V-, U- und L-Szenario) in Betracht ziehen, um den erhöhten Grad an Unsicherheit zu reflektieren. Dabei ist externen Nachweisen und Einschätzungen gemäß IAS 36.33 eine größere Bedeutung beizumessen. Alternativ kann bei der Ermittlung des erzielbaren Betrags auf der Grundlage des Nutzungswertes die zusätzliche Unsicherheit durch eine Anpassung des Abzinsungssatzes berücksichtigt werden. In diesem Fall dürfen die Cashflows nicht bereits um das gleiche Risiko angepasst worden sein (vergleiche IAS 36.55 bis 36.57).

Damit Investoren die im Werthaltigkeitstest getroffenen Einschätzun-

gen des Managements nachvollziehen können, fordern die Enforcer maximale Transparenz. Hierzu gehören für die zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bzw. Gruppen von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, denen ein Geschäfts- oder Firmenwert zugeordnet ist, die Angaben gemäß IAS 36.134 (gegebenenfalls auch IAS 36.135) und somit auch die Beschreibung jeder wesentlichen Annahme. Diese sind nicht auf Angaben zum Abzinsungssatz und zur Wachstumsrate beschränkt, wie sie bereits vor COVID-19 von den Regulatoren angemahnt wurden. Dementsprechend sollten die Angaben einen hohen Detaillierungsgrad aufweisen und deutlich machen, wie sich die Annahmen gegenüber vorherigen Werthaltigkeitstests verändert haben. Mit Blick auf COVID-19 sind insbesondere erläuternde Angaben zur Berücksichtigung der erhöhten Unsicherheit beim Wertminderungstest gewünscht. Dazu gehören zum Beispiel die unterstellten Szenarien im Detailplanungszeitraum sowie die durchgeführten Simulationen. Unter anderem wird erwartet, dass dargestellt wird, ob und wann die Rückkehr zum Cashflow-Niveau vor der Krise erwartet wird und welcher Zeithorizont in Bezug auf die Szenarien nach COVID-19 in Betracht gezogen wurde. Diese Einschätzung sollte auch bei den Sensitivitätsanalysen aufgenommen werden, da ein signifikanter Einfluss auf den erzielbaren Betrag erwartet wird.

Bei den Sensitivitäten ist insgesamt zu beachten, dass Angaben grundsätzlich nur erforderlich sind, wenn eine „für möglich gehaltene Änderung“ einer wesentlichen Annahme dazu führen würde, dass der Buchwert den erzielbaren Betrag einer zahlungsmittelgenerierenden Einheit mit Goodwill oder immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer übersteigt (IAS 36.134 (f)). Hierbei dürfte sich die Bandbreite dessen, was jeweils

PRAXISHINWEIS

Sofern durch COVID-19 Anzeichen einer Wertminderung für eine Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten bestehen, ist zu beachten, dass methodisch in einem ersten Schritt jede einzelne zahlungsmittelgenerierende Einheit ohne den Geschäfts- oder Firmenwert zu testen und eine potenzielle Wertminderung zu erfassen ist. Erst in einem zweiten Schritt erfolgt dann der Werthaltigkeitstest auf Ebene der Gruppe von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten, nunmehr inklusive Geschäfts- oder Firmenwert und unter Berücksichtigung der bereits wertgeminderten Buchwertbasis.

Darüber hinaus sollte zur Sicherstellung der methodischen Richtigkeit auch gewährleistet werden, dass im Falle der Ermittlung des Nutzungswertes keine Mittelzu- und -abflüsse berücksichtigt werden, die aus einer künftigen Restrukturierung, zu der das Unternehmen noch nicht verpflichtet ist, oder aus der Verbesserung oder Steigerung der Ertragskraft des Vermögenswertes erwartet werden (IAS 36.44). Die Schulden sind nur entsprechend der Ausnahmeregel des IAS 36.76 (b) in den Buchwert einzubeziehen.

für „möglich gehalten“ werden kann, unter COVID-19 jedoch deutlich vergrößert haben.

Wichtig ist zudem, dass für die Fälle, bei denen die Angabepflichten in IAS 36.134 und 36.135 nicht anwendbar sind, die Offenlegung von Annahmen und Sensitivitäten in Bezug auf die Werthaltigkeitsprüfung dennoch erforderlich sein kann.

Das könnte für den Werthaltigkeitstest des Sachanlagevermögens einschlägig sein. Diese Angabepflichten leiten sich übergeordnet aus IAS 1.129 bzw. – sofern eine wesentliche Wertminderung erfasst wird – aus IAS 36.130 ab.

(3) IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 7 Finanzinstrumente Angabepflichten

Die ESMA betont die Bedeutung von Angaben in Bezug auf Risiken, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben, insbesondere solchen, die sich auf das Liquiditätsrisiko und die Sensitivität gegenüber Marktrisiken beziehen. Zusätzlich können sich infolge der COVID-19-Pandemie neue, wesentliche Risikoprägungen, beispielsweise aus gestiegenen Schuldenaufnahmen oder Kreditrestrukturierungen, ergeben. Einer detaillierten Fälligkeitsanalyse der finanziellen Verbindlichkeiten (IFRS 7.39) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu, da Investoren hieraus die zukünftige Liquiditätsbelastung des Unternehmens erkennen können. Bei Konzentrationen von Risiken sind sowohl quantitative Angaben erforderlich als auch eine Erläuterung, wie das Unternehmen Konzentrationen bemisst (IFRS 7.34 und IFRS 7.B8). Weiterhin soll im Anhang Klarheit darüber geschaffen werden, welche Art von finanziellen Zugeständnissen oder Zahlungsmoratorien genutzt wurden und welche Risiken nach Auslaufen dieser Maßnahmen entstehen.

Unternehmen, die Reverse-Factoring-Vereinbarungen geschlossen haben, sollten die Umsetzung der vorläufigen IFRIC-IC-Agenda-Entscheidung vom Juni 2020 beachten. Aus dieser geht hervor, dass für solche Vereinbarungen die allgemeinen Offenlegungsanforderungen zu Risiken aus Finanzinstrumenten des IFRS 7.33–35 anzuwenden und die spezifischen Angabepflichten zum Liquiditätsrisiko des IFRS 7.39 zu beachten sind.

Im Hinblick auf die Bewertung der erwarteten Kreditverluste (Expected Credit Loss, ECL) gemäß IFRS 9 durch Kreditinstitute erinnert die ESMA daran, die erhebliche Unsicherheit, die das aktuelle wirtschaftliche Umfeld kennzeichnet, auf ausgewogene Art und Weise zu berücksichtigen. Alle angemessenen und belastbaren Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Bedingungen und Prognosen künftiger wirtschaftlicher Bedingungen, die ohne übermäßige Kosten und Anstrengungen verfügbar sind, sind hierbei einzubeziehen (IFRS 9.5.5.17).

Außerdem weist die ESMA auf die umfangreichen Angabepflichten nach IFRS 7.35–36 hin. Zudem ist auf eine transparente Darstellung der im Rahmen der ECL-Berechnung verwendeten Informationen bzw. Annahmen zu achten. Dazu gehören insbesondere die Änderungen an den verwendeten makroökonomischen Szenarien sowie etwaige Post-Model-Anpassungen.

Bei der Darstellung der Veränderung der Risikovorsorge spielen insbesondere Zahlungsmoratorien in Verbindung mit der derzeitigen Krise eine bedeutende Rolle. Auf Sensitivitätsanalysen nach IAS 1.129 war die ESMA bereits 2019 eingegangen, wiederholt jedoch die Bedeutung und die pro Klasse von Finanzinstrumenten darzustellenden Faktoren (zum Beispiel Szenariogewichte, Begründungen, Berechnungsmethoden) im Hinblick auf die ECL-Berechnung einschließlich des Stufentransfers.

(4) IFRS 16

Aufgrund der erstmals verpflichtenden Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse* im Jahr 2020 überraschte es wenig, dass ESMA und DPR Anwendungsfragen wie die Bestimmung der Laufzeit des Leasingverhältnisses als Prüfungsschwerpunkte für 2020 berücksichtigt hatten. Für das Jahr 2021 stellt

IFRS 16 erneut einen Prüfungsschwerpunkt dar.

Im Fokus der Enforcer steht zum einen die Anwendung der durch COVID-19 bedingten Änderungen an IFRS 16 („Covid-19-bezogene Mietkonzessionen“). Die Änderungen räumen den Leasingnehmern unter bestimmten Voraussetzungen durch einen praktischen Behelf (IFRS 16.46A) das Wahlrecht ein, bei COVID-19-bezogenen Mieterleichterungen auf die Beurteilung, ob eine Leasingmodifikation vorliegt, zu verzichten. Leasingnehmer, die diesen Behelf in Anspruch nehmen, bilden somit die entsprechenden COVID-19-bezogenen Änderungen eines Leasingvertrags so ab, als wären diese keine Leasingmodifikationen. Der praktische Behelf ist nur auf Mieterleichterungen anwendbar, die eine unmittelbare Folge der COVID-19-Pandemie sind (IFRS 16.46B).

PRAXISHINWEIS

Anwendungszeitpunkt

Die Änderungen an IFRS 16 sind gemäß der EU-Verordnung spätestens ab dem 1. Juni 2020 für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Eine freiwillige vorzeitige Umsetzung im Rahmen der Übergangsvorschriften ist möglich.

Die DPR weist diesbezüglich auf die Angabe hin, dass Leasingnehmer darlegen müssen, ob bzw. in welcher Form sie, zum Beispiel vollumfänglich oder nur für bestimmte Arten von Vertragsverhältnissen, von der Erleichterung Gebrauch gemacht haben. Zudem müssen Leasingnehmer die in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge angeben (IFRS 16.60A).

Leasinggeber, die Mietern im Rahmen von Operating-Leasingverträgen Mietkonzessionen gewährt haben, sollten hinreichende Angaben machen, die die aus den aktuellen Marktbedingungen entstehenden Risiken erheblicher Wertänderungen bei den Vermögenswerten reflektieren. Hierbei ist zu beachten, dass IFRS 16 für Vermögenswerte, die Gegenstand von Operating-Leasingverträgen sind, die Anwendung von Anhangangaben gemäß IAS 16, IAS 36, IAS 38, IAS 40 und IAS 41 fordert (IFRS 16.96). So kann es etwa erforderlich sein, dass ein Leasinggeber Angaben über wertgeminderte Sachanlagen, die in Operating-Leasingverhältnissen genutzt werden, in seinem Abschluss berücksichtigen muss (IAS 16.78).

Auch die weiteren IFRS 16-Fokus-themen der DPR beziehen sich auf spezifische Anhangangaben:

So erinnert die DPR die Leasingnehmer an die von IFRS 16.53 geforderten betragsmäßigen Angabepflichten im Zusammenhang mit Aufwendungen und Abschreibungen, die in der Berichtsperiode angefallen sind. Hier sind unter anderem

- der Aufwand für kurzfristige Leasingverhältnisse und für Leasingverhältnisse über einen Vermögenswert von geringem Wert (bei Inanspruchnahme der jeweiligen Erleichterungsvorschriften)
- der Abschreibungsbetrag von Nutzungsrechten nach Klassen im Hinblick auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte sowie
- der nicht in der Bewertung von Leasingverbindlichkeiten einbezogene Aufwand für variable Leasingzahlungen

anzugeben.

Zudem macht die DPR auf die Fälligkeitsanalyse der Leasingverbindlichkeiten in IFRS 16.58

aufmerksam, die separat von der Fälligkeitsanalyse anderer finanzieller Verbindlichkeiten vorzunehmen ist. Gleichmaßen haben Leasingnehmer auch zukünftige Mittelabflüsse darzustellen, die nicht Teil der Leasingverbindlichkeiten sind, denen der Leasingnehmer aber potenziell ausgesetzt ist (IFRS 16.59), wie etwaige Belastungen aufgrund variabler Leasingzahlungen, bestehender Verlängerungs- und Kündigungsoptionen, Restwertgarantien oder im Hinblick auf Leasingverhältnisse, die der Leasingnehmer bereits eingegangen ist, die aber noch nicht begonnen haben.

Leasingnehmer sollten zudem sorgfältig prüfen, ob zusätzliche Informationen im Sinne des IFRS 16.B48, insbesondere im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie, erforderlich sind, um beurteilen zu können, wie sich Leasingverhältnisse auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Leasingnehmers auswirken. Derartige Informationen sind wahrscheinlich dann relevant, wenn sie Abschlussadressaten ermöglichen zu verstehen,

- welche Flexibilitätsvorteile oder -beschränkungen mit Leasingverhältnissen verbunden sind
- in welchem Maße gemachte Angaben von variablen Einflussgrößen abhängen sowie
- welche sonstigen Risiken, wie Liquiditätsrisiken oder ungewöhnliche Laufzeiten und Bedingungen bei Leasingverhältnissen, bestehen.

Es ist auch bei diesem Themenbereich zu erkennen, dass der Fokus der DPR auf den Angaben liegt, die das Risiko widerspiegeln, dass die aktuellen Marktbedingungen zu erheblichen Wertänderungen der Vermögenswerte führen können. Dies gilt umso mehr für die Branchen, die wesentlich von der COVID-19-Pandemie betroffen sind.

PRAXISHINWEIS

Entscheidungen des IFRS IC
Agenda-Entscheidungen des IFRS IC enthalten Klarstellungen zu einzelnen IFRS-Standards.

IFRS 16 *Leasingverhältnisse* war in 2020 gleich mehrfach Gegenstand von IFRS-IC-Entscheidungen. So wurde im Januar zu einem Fall entschieden, ob ein Kunde über das Recht zur Nutzung eines Schiffes verfügt und somit ein Leasingverhältnis vorliegt. Des Weiteren gab es im Juni dieses Jahres eine Entscheidung zu einer Sale-and-Leaseback-Transaktion mit variablen Leasingzahlungen.

Eine weitere Sale-and-Leaseback-Transaktion, bei der Eigenkapitalanteile an einem Unternehmen veräußert und ein im Eigentum des veräußerten Unternehmens bilanziertes Gebäude (zurück)gemietet wurde, war im September 2020 Gegenstand einer vorläufigen IFRS-IC-Entscheidung.

Die Entscheidungen zeigen, dass sich weiterhin diverse Fragestellungen in der Anwendung von IFRS 16 bei den Bilanzierenden ergeben können.

Obwohl sie formal nicht den Verbindlichkeitsgrad der IFRS teilen, erwarten Regulatoren, Enforcement-Institutionen wie die DPR und auch das IASB selbst, dass die Agenda-Entscheidungen des IFRS IC von IFRS-Bilanzierenden beachtet werden.

(5) IAS 24

Die Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen stellen erstmalig einen eigenständigen Prüfungsschwerpunkt dar. Begründet wird die Aufnahme als Prüfungsschwerpunkt mit zahlreichen DPR-Fehlerfeststellungen und Hinweisen in diesem Zusammenhang.

Der Prüfungsschwerpunkt ist vergleichsweise weit gefasst und umfasst neben der **Identifizierung nahestehender Unternehmen und Personen** nach IAS 24.9 folgende Angabepflichten:

- Angaben zum **obersten beherrschenden Unternehmen** (Ultimate Controlling Party, IAS 24.13)
- Angaben zur Art der Beziehung, zur Höhe und zu den Bedingungen von **Geschäftsvorfällen** sowie zu **ausstehenden Salden** (IAS 24.18) sowie zur **Kategorisierung** der Angaben nach Art der Beziehungskategorie (IAS 24.19).

Neben den Anhangangaben ist auch der Abhängigkeitsbericht explizit Gegenstand des Prüfungsschwerpunktes: Ist ein Unternehmen verpflichtet, einen Abhängigkeitsbericht aufzustellen, wird die DPR diesen einsehen und prüfen, ob die hierin getroffenen Aussagen konsistent mit den Angaben nach IAS 24 im Anhang sind und ob die Schlussfolgerung des Abhängigkeitsberichts im Lagebericht korrekt wiedergegeben wurde.

Ausgewählte Problemfelder im Zusammenhang mit IAS 24

Herausfordernd ist regelmäßig bereits die Identifizierung aller nahestehenden Unternehmen und Personen. Dies liegt daran, dass es eine Vielzahl von Konstellationen gibt, die ein Näheverhältnis im Sinne des IAS 24 begründen und diese auch Beziehungen von Gesellschaftern mit mindestens maßgeblichem Einfluss auf das berichtende Unternehmen sowie Beziehungen des Managements des berichtenden

Unternehmens oder des Managements eines Mutterunternehmens umfassen. Bei natürlichen Personen können zudem die Beziehungen von nahen Familienangehörigen ein Näheverhältnis begründen (beispielsweise abhängige Angehörige, Kinder, Ehegatten und Lebenspartner). Aus Sicht des berichtenden Unternehmens ist es vielfach problematisch, diese Beziehungsebenen abschließend zu würdigen.

Bei den Anhangangaben nehmen die Angaben zu Beherrschungsverhältnissen nach IAS 24.13 eine Sonderrolle ein, da diese auch ohne Geschäftsvorfall in jeder Berichtsperiode zu machen sind. Anzugeben sind das direkte Mutterunternehmen (parent) und die sogenannte „ultimate controlling party“. Hierbei ist hervorzuheben, dass die deutsche Übersetzung von Ultimate Controlling Party zwar auf das oberste beherrschende Unternehmen abstellt, sich die Angabe aber keineswegs auf Unternehmen beschränkt. Gemäß der englischen Originalfassung ist die „ultimate controlling party“ anzugeben, was sehr wohl auch eine natürliche Person oder eine Gruppe von natürlichen Personen sein kann. Dabei ist zu beachten, dass das oberste beherrschende Unternehmen ohnehin nach IAS 1.138 (c) anzugeben ist. Im Zweifel sind also zwei Parteien zu nennen: das oberste beherrschende Unternehmen sowie die beherrschende natürliche Person oder Gruppe von natürlichen Personen darüber. Daneben sind nach IAS 24.13 auch bestimmte Angaben dazu zu machen, welches der beherrschenden Unternehmen einen Konzernabschluss aufstellt.

Bezüglich der Anhangangaben zu ausstehenden Salden ist hervorzuheben, dass neben der betragsmäßigen Angabe der Salden auch deren Bedingungen und Konditionen und die Art der Leistungserfüllung sowie Einzelheiten gewährter oder erhaltener Garantien anzugeben sind (IAS 24.18 (b)), auf deren Fehlen die

DPR in der Vergangenheit hingewiesen hat.

(6) Konzernlagebericht

Die Lageberichterstattung ist regelmäßig Prüfungsschwerpunkt der DPR. Im aktuellen Jahr hat die DPR die Risikoberichterstattung unter Beachtung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ausgewählt. Als Fokusthemen wurden herausgegriffen:

- die Vollständigkeit und Angemessenheit der Berichterstattung über wesentliche Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB) und
- der Einklang zwischen Risiko- und Prognoseberichterstattung.

Hintergrund für die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte ist, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Risiken des Unternehmens im Konzernlagebericht hinreichend beurteilt und beschrieben werden müssen (DRS 20.116 und DRS 20.135ff).

Bei der vollständigen und angemessenen Berichterstattung über wesentliche Risiken wird das Augenmerk der DPR besonders auf Einzelrisiken und bestandsgefährdenden Risiken (§ 315 Abs. 1 S. 4 HGB) sowie Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten gemäß § 315 Abs. 2 S. 1. Nr. 1 HGB im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie liegen.

Unternehmen sollten berücksichtigen, dass die DPR regelmäßig anhand der internen Risikoberichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat evaluiert, ob diese im Lagebericht vollständig und angemessen wiedergegeben ist. Die Bedeutung der einzelnen, im Lagebericht dargestellten Risiken für den Konzern oder wesentliche Konzernunternehmen muss dabei erkennbar werden (DRS 20.150). Eine ungewichtete Aufzählung von Risiken wird dafür nicht ausreichen.

Sofern die Risiken für die interne Steuerung quantifiziert werden, ist nicht nur ihre Bedeutung anzugeben. Vielmehr sind die Risiken auch im externen Risikobericht zu quantifizieren.

Unternehmen sollten zudem berücksichtigen, dass ein Risiko, dessen Eintritt den Bestand des Konzerns oder eines wesentlichen Konzernunternehmens voraussichtlich gefährden würde, im Risikobericht auch als solches zu bezeichnen ist (DRS 20.148).

Hinsichtlich der Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten enthält DRS 20.179–187 eigenständige Anforderungen. Die DPR fokussiert sich hierbei insbesondere auf Angaben zum Ausmaß von Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Darstellung und Erläuterung wesentlicher finanzieller Risiken im Zusammenhang mit Financial Covenants. Diese Angaben überschneiden sich teilweise mit Anforderungen des IFRS 7. Unternehmen sollten beachten, dass für bestimmte Angaben des IFRS 7 auf die Angaben im Lagebericht verwiesen werden kann (IFRS 7.B6), ein Verweis vom Lagebericht auf Angaben im Abschluss ist jedoch nicht zulässig, da der Lagebericht eine geschlossene Form aufweisen und aus sich heraus verständlich sein muss (DRS 20.13 in Verbindung mit DRS 20.20).

Im Zusammenhang mit der Prognoseberichterstattung ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass in den Fällen, in denen sich Unternehmen auch zum 31. Dezember 2020 noch darauf berufen, dass die Prognosefähigkeit durch die COVID-19-Pandemie wesentlich beeinträchtigt ist, zumindest komparative Prognosen abzugeben sind. Eine komparative Prognose macht Angaben zur erwarteten Richtung der Veränderung im Vergleich zum Istwert, nicht aber zu deren Intensität. Dabei können auch unterschiedliche Szenarien dargestellt werden (DRS 20.133 in Verbindung mit DRS 20.134).

Mögliche negative Abweichungen zur Prognose sind konsistent im Risikobericht bzw. mögliche positive Abweichungen im Chancenbericht darzustellen. Wenn infolge aktueller Geschehnisse nach dem Schluss des Berichtszeitraums bis zum Ende des Aufstellungszeitraums eine geänderte Erwartung des Managements zu prognostizierten Leistungsindikatoren besteht, ist dies in sachgerechter Weise im Prognosebericht zu verarbeiten.

Obwohl die DPR den Wirtschaftsbericht nicht explizit als Fokusthema der aktuellen Prüfungsschwerpunkte definiert, sollten Unternehmen auf eine angemessene Darstellung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Rahmen der Analyse der Ertragslage achten: So sind ungewöhnliche oder nicht wiederkehrende Ereignisse sowie alle ökonomischen Veränderungen, die nachhaltig die Ertragslage beeinflussen, darzustellen. Die Auswirkungen ungewöhnlicher oder nicht jährlich wiederkehrender Ereignisse auf die Ertragslage sind dabei zu quantifizieren (DRS 20.66).

Darüber hinaus liegt ein besonderes Augenmerk der DPR auf der Berücksichtigung der [ESMA-Guidelines](#) einschließlich der (am 17. April 2020 aktualisierten) [Fragen und Antworten](#) zur Darstellung und Ermittlung alternativer Leistungskennzahlen (Alternative Performance Measures, APMs) im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. So sieht es die ESMA sehr skeptisch, wenn Unternehmen im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ihre bestehenden APMs ändern oder gar neue APMs einführen. Eine Modifizierung bestehender oder Einführung neuer APMs könnte nach Auffassung der ESMA dann nicht angemessen sein, wenn sich die Folgen der COVID-19-Pandemie auf die Gesamtheit der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Insgesamt sollten Unternehmen auf eine konsistente Berücksichtigung und Darstellung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Abschluss und Lagebericht sowie auf mögliche Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Bereichen achten.

PRAXISHINWEIS

Auf Konsistenz der Annahmen, die der Bewertung der Vermögenswerte und Schulden zugrunde liegen, mit denen, die der Prognoseberichterstattung zugrunde liegen, ist in besonderem Maße zu achten. Aufgrund des Aktualisierungsgebotes der Prognose können sich allerdings zeitlich bedingte Unterschiede ergeben.

Sonstige Themen

Abschließend möchten wir auch auf die von der ESMA zusätzlich angeführten Themenbereiche im Zusammenhang mit nicht finanziellen Informationen aufmerksam machen:

- Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf nicht finanzielle Themen
- Sozial- und Arbeitgeberbelange
- Geschäftsmodell und Wertschöpfung mit Schwerpunkt auf Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
- Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel

Diese Themenbereiche können für Unternehmen insbesondere im Zusammenhang mit der nicht finanziellen Erklärung relevant sein.

Neben diesen Aspekten erinnert die ESMA die Emittenten an die erstmalige Anwendung des Europäischen Einheitlichen Elektronischen Formats (ESEF). Das Europäische Parlament und der Rat haben zwar am 11. Dezember 2020 einer Änderung der Transparenzrichtlinie

zugestimmt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Anwendung von ESEF um ein Jahr zu verschieben. Ob Deutschland das Mitgliedstaatenwahlrecht zur zeitverzögerten Anwendung ausüben wird, ist derzeit jedoch noch nicht absehbar.

Ohne Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechtes bliebe es für „Inlandsemittenten“ in Deutschland bei der Anwendung der ESEF-Regelungen auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Die ESMA betont schließlich, dass Emittenten den Fortgang der Brexit-Verhandlungen verfolgen und Angaben zu möglichen Auswirkungen daraus auf ihre Geschäftsaktivitäten und ihre finanziellen und nicht finanziellen Berichtsinhalte ergänzen sollten.

IASB veröffentlicht Diskussionspapier zu Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 30. November 2020 das Diskussionspapier DP/2020/2 *Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle* veröffentlicht.

Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle sind explizit vom Anwendungsbereich von IFRS 3 *Unternehmenszusammenschlüsse* ausgeschlossen, und es existieren bislang keine anderweitigen Regelungen für etwaige Transaktionen. In der Praxis haben sich daher bestimmte Grundsätze herausgebildet, die nun vom IASB kritisch hinterfragt werden. Für die Praxis von erheblicher Relevanz sind Regelungen und Grundsätze für die Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen unter gemeinsamer Kontrolle insbesondere im Zuge der Vorbereitung von Kapital-

markttransaktionen, um beispielsweise im Vorfeld einer Notierung relevante Geschäftsbereiche unter einem „listing vehicle“ zu gruppieren.

So wird es weitgehend als zulässig erachtet, Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Kontrolle entweder in analoger Anwendung von IFRS 3 abzubilden oder Buchwerte aus veröffentlichten IFRS-Abschlüssen anzusetzen. Das IASB schlägt nun vor, die jeweilige Ausgestaltung von bestimmten Kriterien abhängig zu machen. Als Grundregel (mit wenigen Ausnahmen) wird vorgeschlagen, dass immer dann, wenn an der aufnehmenden Gesellschaft auch nicht beherrschende Gesellschafter beteiligt sind, IFRS 3 weitgehend analog angewendet werden soll. In allen anderen Fällen sollen dagegen Buchwerte übernommen werden.

Außerdem schlägt das IASB vor, die Ausgestaltung der Buchwertübernahme deutlich einzuschränken. Während es in der Praxis vielfach beobachtbar ist, dass Buchwerte aus übergeordneten Konzernabschlüssen – und damit einschließlich der Effekte aus übergeordneten historischen Erwerben – angesetzt werden, beabsichtigt das IASB, künftig ausschließlich die Buchwerte aus Sicht der übertragenen Gesellschaft als zulässig zu erachten.

Daneben werden in dem Diskussionspapier eine Reihe angrenzender Fragestellungen diskutiert.

Die Kommentierungsfrist endet am 1. September 2021.

Das Diskussionspapier ist unter folgendem [Link](#) abrufbar.

IASB schlägt Änderungen an IFRS 16 vor

Das IASB hat am 27. November 2020 Änderungen an IFRS 16 *Leasingverhältnisse* vorgeschlagen, um die Bilanzierung von Sale-and-Leaseback-Transaktionen zu verbessern.

Die Änderungen ergänzen IFRS 16 um Regelungen zur Folgebewertung

von Leasingverbindlichkeiten, die im Rahmen von Sale-and-Leaseback-Transaktionen entstehen.

Stellungnahmen zu dem Exposure Draft ED/2020/4 *Lease Liability in a Sale and Leaseback* werden bis zum 29. März 2021 erbeten.

Der Entwurf kann [hier](#) heruntergeladen werden.

DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 *Latente Steuern* verabschiedet

Das DRSC hat am 16. November 2020 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11) verabschiedet.

Mit DRÄS 11 wird DRS 18 *Latente Steuern* geändert. Vor dem Hintergrund aufgetretener Anwendungsfragen zur Bilanzierung latenter Steuern sowohl handelsrechtlich als

auch international hat der HGB-Fachausschuss (HGB-FA) beschlossen, die Regelungen des aus dem Jahr 2010 stammenden Standards zu überprüfen.

Eine Übersicht wesentlicher Änderungen des E-DRÄS 11 gegenüber DRS 18 wurde bereits in den [EAN 36/2019](#) vom 23. Dezember 2019

veröffentlicht. Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen gegenüber E-DRÄS 11 finden Sie [hier](#).

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31. Dezember 2021 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Außerdem informieren wir Sie an dieser Stelle regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

IFRS-Muster-Konzernabschluss 2020 samt COVID-19-Ergänzungsband veröffentlicht

IFRS-Muster-Konzernabschluss

Die komplexen und umfangreichen Regelungen der Rechnungslegung nach IFRS sind nicht immer einfach zu durchschauen. Mit unserem [IFRS-Muster-Konzernabschluss](#) unterstützen wir auch in diesem Jahr Unternehmen, ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den Standards aufzustellen.

Der IFRS-Muster-Konzernabschluss ist dabei wertvolle Orientierungshilfe und Leitfaden zugleich: Er liefert zahlreiche erläuternde Hinweise zu Darstellungsoptionen und weiterführende Hinweise zu Auslegungsfragen.

Grundlage für den IFRS-Muster-Konzernabschluss ist der [Guide to annual financial statement – Illustrative disclosures](#), der von der KPMG International Standards Group erstellt wird.

Der IFRS-Muster-Konzernabschluss enthält einen möglichen Abschluss einer weltweit tätigen Unternehmensgruppe, die weder in der Finanzdienstleistungs- noch in der Versicherungsbranche tätig ist. Enthalten sind natürlich die Neuerungen, die aufgrund der Reform der Referenzzinssätze (Änderungen an IFRS 9, IAS 39 und IFRS 7), die

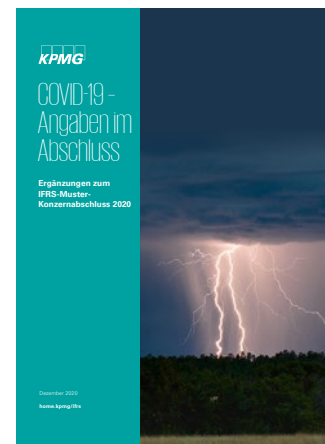


infolge der IBOR-Reform erforderlich wurde und aufgrund der Anpassung der Definition eines Geschäftsbetriebs (Änderungen an IFRS 3) erstmalig zu berücksichtigen sind.

Da sich die IFRS und ihre Interpretationen im Laufe der Zeit verändern, sollte der Leitfaden stets im Zusammenhang mit den Standards und sonstigen relevanten Auslegungslinien verwendet werden.

Ergänzungsband „COVID-19 – Angaben im Abschluss“

Auch die Folgen der COVID-19-Pandemie können einen erheblichen Einfluss auf den Abschluss haben. Deshalb geben wir dieses Jahr auch den Ergänzungsband [COVID-19 –](#)



[Angaben im Abschluss](#) zu unserem IFRS-Muster-Konzernabschluss heraus.

In dem Ergänzungsband zeigen wir illustrative Beispiele zur möglichen Darstellung von COVID-19-spezifischen Szenarien auf. Zu diesen gehören beispielsweise Angaben zur Unternehmensfortführung und sogenannte „Close call“-Szenarien, zur Bewertung von nicht finanziellen Vermögenswerten nach dem Erwarteten Cashflow-Ansatz zur Inanspruchnahme staatlicher Unterstützung und Mietkonzessionen sowie weiteren Themen. Die englischsprachige Fassung ist [hier](#) verfügbar.

Whitepaper „Intelligent Treasury – wie wird das Treasury der Zukunft aussehen?“

Im November 2020 haben wir das Whitepaper „Intelligent Treasury“ veröffentlicht. Darin werden Themen sowie Anwendungsbeispiele identifiziert, die das Treasury der Zukunft charakterisieren. Derzeitige Entwicklungen, neue Möglichkeiten und Voraussetzungen werden beleuchtet. Darüber hinaus skizzieren wir unsere Idee eines digitalisierten und automatisierten Treasury. Neben unserer Vision des modernen Treasury haben wir die Ergebnisse unserer Umfrage zum Thema „Intelligent Treasury“ einfließen lassen, an der einige Dutzend Corporate-Treasury-Abteilungen aus der gesamten DACH-Region teilgenommen haben. Die Ergebnisse der Umfrage untermauern unsere Einschätzung, dass Treasury-Abteilungen sich auf absehbare Zeit stark verändern werden – sowohl im Hinblick auf die Aufbauorganisation als auch in Bezug auf die eingesetzten technischen Lösungen.

Vor fünf Jahren haben wir das Positionspapier „Treasury-Organisation 4.0“ veröffentlicht, welches unsere damalige Vision des künftigen Corporate Treasury abbildete. Unsere Vision basierte auf zentralen Aussagen – etwa dass der Einsatz von professioneller Treasury IT zur Pflicht wird und eine zentrale Treasury-Organisation alternativlos ist. Die „Treasury-Organisation 4.0“ diente seit 2015 für viele „Corporates“ als Maßstab und Ziel ihrer Geschäfts- und Unternehmenstransformation. Die Dynamik und Schnelllebigkeit in der Entwicklung neuer Technologien, die sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, hat uns dazu veranlasst, intensiv über das Treasury der Zukunft nachzudenken und die Ergebnisse in unserem Whitepaper zu veröffentlichen.

Folgende Leitfragen lagen dem Whitepaper zugrunde:

- Wie sieht das Intelligent Treasury, das Treasury der Zukunft, aus?
- Welche Aspekte charakterisieren das Intelligent Treasury?
- Wie wirken sich die Ergebnisse auf das konkrete Zielbild aus?

Neben unserer eigenen Vision haben wir die Meinungen und Erfahrungen von Praktikern einfließen lassen. Hierzu haben wir kürzlich eine Umfrage zu Intelligent Treasury durchge-

führt, an der sich 87 Teilnehmer aus unterschiedlichen Branchen und Unternehmen beteiligt haben. Die Umfrage war dabei gegliedert in die Schwerpunkte: Prozesse und Organisation, Veränderungsbereitschaft sowie Technologie.

Ausgewählte Ergebnisse der aktuellen Studie:

Prozesse und Organisation

Das Treasury bietet vielfältige Einsatzmöglichkeiten für neue Technologien. Nach Einschätzung der Umfrageteilnehmer wird die Automatisierung besonders in den Kernbereichen des Treasury, wie dem Cash-Management und dem Zahlungsverkehr, von enormer Bedeutung sein. Wir sehen darüber hinaus auch in Bereichen wie dem Risikomanagement großes Automatisierungspotenzial, beispielsweise in der automatischen Ableitung des Fremdwährungsrisikos.

Veränderungsbereitschaft

Nicht zu vernachlässigen bei der Etablierung neuer Technologien ist die Weiterentwicklung der Mitarbeiter. Über 80 Prozent der Umfrageteilnehmer gaben an, ihre Weiterbildungsprogramme zukünftig stark bzw. sehr stark auf neue Technologien auszurichten. Auch bei der Auswahl neuer Mitarbeiter spielt die IT-Affinität zukünftig bei nahezu allen Teilnehmern eine wichtige Rolle.

Nils Bothe



ist Partner bei KPMG im Bereich Finanz- & Treasury Management und begleitet mit seinem Team Kunden bei Transformationen und Systemeinführungen im Corporate Treasury Management.

Technologien

Der Digitalisierungserfolg hängt dabei maßgeblich von der kompletteren Nutzung der einzelnen Technologien ab. Grundlage der IT-Landschaft bildet zukünftig ein zentrales Treasury Management-System, welches durch die Nutzung von Technologien, wie Analytics, Application Programming Interfaces, Robotic Process Automation und Cloud-Technologie, ergänzt wird. Schon heute nutzen die Ersten maschinelles Lernen und künstliche Intelligenz beispielsweise für die Fortschreibung von Planwerten.

Unsere Vision des Intelligent Treasury

Das Intelligent Treasury ist durch einen verstärkten Einsatz digitaler Lösungen mit dem Ziel, End-to-End-Prozesse in den Vordergrund zu rücken, Prozesse untereinander zu

vernetzen, Medienbrüche zu vermeiden und papierhafte Prozesse zu eliminieren, gekennzeichnet. Es verdeutlicht, dass den Treasury-Organisationen in den kommenden Jahren tiefgreifende Veränderungen

bevorstehen, die mit einer Veränderungsbereitschaft der Mitarbeiter einhergehen müssen. Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer hat jedoch signalisiert, dass sie diesem Wandel offen gegenüberstehen.

Die detaillierten Ergebnisse der Studie und Ausführungen zu unserer Vision des Intelligent Treasury können Sie unserem Whitepaper entnehmen. [Hier](#) geht es zur Studie.

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Auswirkungen von IFRS 16 auf die Unternehmensbewertung – konzeptionelle Überlegungen	WPg 22/2020 Seite 1372	Ingo Bertram, Dr. Andreas Tschöpel
Digitalisierung, freiwillige Prüfungsstandards, regulatorische Anforderungen Aktuelle Entwicklungen bei Internen Kontrollsystemen	ZCG 5/2020 Seite 216	Roxana Meschke, Christian Ivo Stauß
European Single Electronic Format (ESEF) – die Rolle des Abschlussprüfers nach IDW EPS 410	WP Praxis 12/2020 Seite 355	Sebastian Hergarten, Dominik Claßen

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz

[Das neue Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz \(FISG\) – Herausforderungen und Chancen](#)

Mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) reagiert die deutsche Bundesregierung auf den Betrugsskandal bei Wirecard. Der am 26. Oktober 2020 veröffentlichte Gesetzesentwurf umfasst eine Vielzahl an Neuerungen, die zum Ziel haben, das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken. Neben der Optimierung der Bilanzkontrolle und der weiteren Regulierung der Abschlussprüfung betreffen die Neuerungen auch die Corporate Governance von Unternehmen. Wir zeigen Ihnen, welche Änderungen zu erwarten sind und was Sie jetzt tun können.

Towards Net Zero

[Towards Net Zero – Eine Analyse, wie die weltweit größten Unternehmen über Klimarisiken und den Weg zur Emissionsfreiheit berichten](#)

Die Welt befindet sich in einem Rennen gegen die Zeit. Nach dem Zwischenstaatlichen Ausschuss für Klimaänderungen (IPCC) hat die menschliche Spezies nur noch 30 Jahre, um den CO₂-Ausstoß auf Null zu bringen, damit wir die Erderwärmung auf 1,5 °C limitieren und damit potenzielle katastrophale Auswirkungen auf das Klima vermeiden. Darum besteht enormer Druck auf Unternehmen, die jeweilige Exposition in Bezug auf Klimarisiken zu berichten und Strategien zu erläutern, um in einer emissionsfreien Welt Resilienz und Wettbewerbsvorteile sicherzustellen. Für den Zweck dieser Studie hat KPMG zwölf Qualitätskriterien für eine gute Berichterstattung über Klimarisiken und Emissionsfreiheit entwickelt. Das deutsche Recherche-Team hat diese Kriterien verwendet, um den Reifegrad der Berichterstattung der weltweit 250 größten Unternehmen (G250) zu beurteilen. Diese Studie ist die neueste in unserer schon seit Langem laufenden Serie zu Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie dient primär dazu, Beteiligte der Unternehmensberichterstattung und Investor Relations zusammenzubringen, um die eigene Berichterstattung zu schärfen. Sie kann Investoren, Kapitalgebern, Versicherern, Asset Managern sowie Ratingagenturen helfen, den aktuellen Reifegrad der Berichterstattung und ihr Verbesserungspotenzial einzuschätzen.

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

ESMA enforcement priorities

[ESMA enforcement priorities for 2020](#)

The European regulator, ESMA¹, has issued a statement highlighting the areas that European national securities regulators will be focusing on when reviewing listed companies' 2020 annual reports. The aim is to promote the consistent application of IFRS Standards and EU-specific reporting requirements. Given the severe impact of the COVID-19 pandemic, ESMA's key priority is transparent and timely disclosure of information on the effects of the pandemic on a company's financial performance, position and cash flows. ESMA also stresses the importance of non-financial information disclosures, with a renewed focus on social, employee and climate change matters. Although the topics included in the statement are those deemed by ESMA to be most relevant at a European level, regulatory bodies outside Europe are also likely to focus on the same topics. These topics are not exhaustive, however, and national regulators may have additional areas of focus.

COVID-19 – Impacts on 2020 Q3 results

[European banks and COVID-19 – Impacts on 2020 Q3 results](#)

In our previous blogs, we reported on the COVID-19 pandemic's impact on the expected credit losses (ECL) disclosed by a selection of large European banks (Q1 reporting to 31 March 2020 and half year to 30 June 2020) and five Canadian banks (half year to 30 April 2020). Now, we look at what those same European banks have disclosed in their 30 September 2020 (Q3) quarterly reports. Similarly to Q1 reporting, the level of detail released by banks varies considerably. This means that the number of banks included in each of the ratios below differs.

5

Ansprechpartner

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie uns an.

REGION NORD



Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

REGION OST



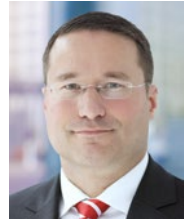
Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜDWEST

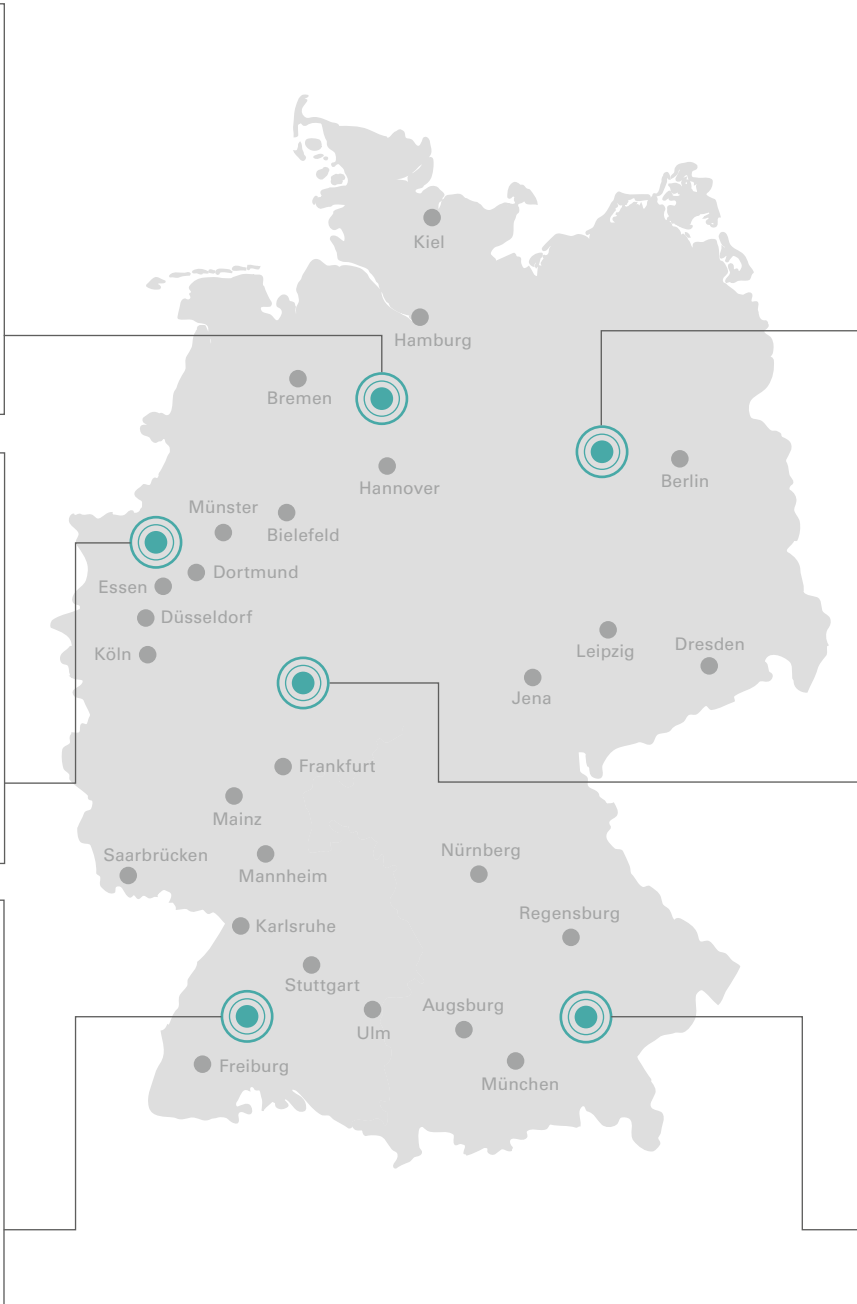


Johann Schnabel
T +49 89 9282-4634
jschnabel@kpmg.com

REGION SÜD



Dr. Markus Kreher
T +49 89 9282-4310
markuskreher@kpmg.com



DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE



Christian Zeitler
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Timo Pütz
T +49 30 2068-3450
tpuetz@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion

Dr. Hanne Böckem (V. i. S. d. P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren. Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.